

VERBANDSORDNUNG

des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Die Verbandsversammlung beschließt am 11.12.2025 die 3. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 27.04.2008 (Neufassung) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.03.2013.

Artikel I

Die Verbandsordnung wird mit der 3. Änderungssatzung wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort Gewässerzweckverband wird durch das Wort Zweckverband ersetzt.

Unter Buchstabe A) wird die Ziffer 6 Lamsheim gestrichen.

Unter Buchstabe B) wird unter Ziffer 4 Grünstadter Land durch Leininger Land ersetzt und unter Ziffer 6 wird Heßheim durch Lamsbheim-Heßheim ergänzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird ergänzt um den Hinweis: die Kurzbezeichnung lautet „GZV-IE“.

Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und um den Satz: Die zur Unterhaltung übertragenen Gewässer im Verbandsgebiet sind im Kostenverteiler nach § 22 Abs. 2 Teil: Gewässerlänge geführt. Ergänzend ergeben sich die sonstigen zu unterhaltenden oder zu betreibenden Anlagen aus dem Gewässerbestandsplanverzeichnis.

Abs. 3 Satz 2 sowie die Buchstaben a) bis e) werden ersatzlos gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird in Satz wie folgt geändert: ...der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 34 LWG RLP der im Kostenverteiler sowie der im Gewässerbestandplanverzeichnis verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung: Außerdem kann der Verband wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, auf Antrag und gegen Erstattung der Selbstkosten zur Realisierung übernehmen. Eine

Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gegeben. Mögliche steuerliche Nachteile sind dem Verband ebenfalls zu erstatten.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Verband zeigt dem Duldungspflichtigen (§ 40 LWG), die von ihm geplanten Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Form an.

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Überschrift: aus der Verbandsschau wird Anlagenschau.

§ 5 erhält folgende Fassung: Der Verband führt fortlaufend eine Anlagenschau im Verbandgebiet durch. Die Besichtigungen sind so durchzuführen, dass innerhalb von sechs Jahren das gesamte Verbandsgebiet erfasst wird. Die Anlagenschau kann auch mittels Drohnenbefliegungen durchgeführt werden. Die Anlagenschauen sind zu dokumentieren.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 das Wort Beitragsverhältnis wird durch Prozentsatz ersetzt und der Klammerzusatz wird um Abs. 3 ergänzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchst. a) die Aufzählung wird um den Zusatz: ..., der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, ... ergänzt.

Bei Buchst. b) wird aus Verbands- und Sonderumlage in Verbands- und Sonderumlagen geändert.

Bei Buchst. f) erhöht sich der Betrag auf Euro 50.000,00.

Bei Buchst. g) werden die Worte ...einschließlich des Kostenverteilers... ersatzlos gestrichen

Bei Buchst. i) wird ein Klammerzusatz: (nach §§ 27 bis 29) angefügt.

Buchst. j) erhält folgende Fassung: die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000,00 Euro im Einzelfall. Die Haushaltssatzung kann abweichende Regelungen festlegen.

Buchst. k) Neufassung: die Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von Euro 100.000,00 sowie der Abschluss von Vergleichen ab Euro 100.000,00,

Buchst. l) entfällt

Buchst. m) wird zu Buchst. l), ...kostenseitigen Soll wird gestrichen und durch Plan-/Istvergleiches zum Räumprogramm, ersetzt.

Buchst. n) wird zu Buchst. m) und ergänzt: ...des Verbandsgeschäftsführers und des technischen Betriebsleiters, ausgenommen hiervon sind fristlose Kündigungen des Geschäftsführers und Betriebsleiters. Siehe hierzu § 13 Abs. 1 Buchst. f).

8. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchst. c) aus 5 werden 6 gesetzliche Vertreter.

Abs. 5 ergänzt um: ...und dessen technischen Betriebsleiter...

9. § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchst. c) entfällt, nachfolgende Buchstabenfolge wird angepasst.

Buchst. e) wird von Euro 30.000 auf 50.000,00 erhöht.

Buchst. f) wird von Euro 15.000 auf 50.000,00 erhöht. Der Halbsatz im ersten Satz ...oder Ausgabeart... sowie der letzte Satz ...Die Befugnis ... werden gestrichen und der Buchst. erhält folgende Ergänzung: Die Haushaltssatzung kann abweichende Regelungen festlegen.

Buchst. i) lautet wie folgt: über die Sonderkostenverteiler (Sonderumlagen) für Gewässerbaumaßnahmen (Gemeinschaftsaufgaben) zu beschließen,

Buchst. k) lautet wie folgt: über die Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Euro 100.000,00 sowie der Abschluss von Vergleichen ab Euro 100.000,00 zu beschließen. Überschreitet der Streitwert i.R. des Klageverfahrens oder die Vergleichssumme die Euro 100.000,00-Grenze, so ist die Verbandsversammlung umgehend zu informieren,

Buchst. l) wird von Euro 10.000 auf 25.000,00 erhöht.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchst. b) wird von Euro 10.000 auf 20.000,00 erhöht. Bezug auf § 11 Buchst. e geändert.

Buchst. c) wird von Euro 10.000 auf 25.000,00 erhöht.

Buchst. d) wird von Euro 5.000 auf 20.000,00 erhöht und erhält folgende Neufassung: ...je Haushaltssatzung bzw. nach Festlegung in der Haushaltssatzung,

Buchst. f) Neufassung: die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten. Im Fall, dass hiervon der Verbandsgeschäftsführer oder Betriebsleiter betroffen sind, ist die Verbandsversammlung zu unterrichten,

11. § 17 wird wie folgt ergänzt:

...Verbandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer...

12. § 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 ...Amtsträger erhalten...; Betrag von Euro 25 auf 30,00 erhöht.

Abs. 3 wird noch um den Satz ergänzt: Die Berechnung findet erst nach Überschreitung der nach Absatz 4 ermittelten monatlichen Aufwandsentschädigung Anwendung.

Abs. 4 erhält folgende Fassung: Der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhält für die Stellvertreterfunktion sowie für die Teilnahme an Beratungen und Besprechungen im Dienste des Verbands monatlich 50% der sich nach Absatz 1 ergebenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Abs. 5 entfällt.

13. § 22 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 letzter Satz: ... ergibt sich aus dem Kostenverteiler sowie aus der ...

Abs. 6 neu: Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder aus den sogenannten Gemeinschaftsaufgaben nach § 3 Abs. 3 werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer und unter Abzug von staatlichen Zuschüssen nach dem ermittelten Vorteilsprinzip in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.

Abs. 7 entfällt und wird ersetzt um: Die Höhe und die Verteilung weiterer Sonderumlagen auf die Mitglieder, z. B. Finanzbedarf aus der Fortschreibung des Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes werden differenziert nach Maßnahmen oder Maßnahmenpakten über einen ermittelten Kostenverteilungsschlüssel in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Verteilung erfolgt unter Abzug von staatlichen Zuschüssen nach dem Vorteilsprinzip. Der Kostenverteilungsschlüssel ist durch die Versammlung zu Beginn festzulegen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 das Wort „Verbandsausschuss“ wird ersetzt durch „Rechnungsprüfungsausschuss“.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

Buchst. a) die Aufzählung wird erweitert um Offenlegung des Jahresabschlusses

Buchst c) wird ergänzt um: ...öffentliche Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsorgan...

16. § 26 erhält folgende Neufassung:

Das Wort „Zweckverband“ wird geändert in das Wort „Verband“.

17. § 28 erhält folgende Neufassung:

Abs. 1 Bei der Auflösung des Verbandes wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen so wie das Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben.

Abs. 2 Für Vermögen aus Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.

Abs. 3 Für das Vermögen aus Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 (Gemeinschaftsaufgaben) ist der für die Verteilung der Sonderumlage jeweils maßgebliche Verteilungsschlüssel heranzuziehen.

Abs. 4 Anlagen, Grundstücke und sonstige Einrichtungen, die unmittelbar der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dienen, gehen an diejenige Gebietskörperschaft oder Einrichtung über, dem die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben künftig obliegt. Ein entsprechender Wertausgleich unter den Mitgliedern ist herzustellen. Die Pumpwerke Bobenheim-Roxheim, Nordspange und Rehbachmündung gehen dabei an den Rhein-Pfalz-Kreis über. Ansonsten wird vorrangig ein Übergang nach dem Belegenheitsprinzip angestrebt.

Abs. 5 Hat der Verband in Vollzug des § 3 Abs. 3 Grundeigentum begründet, ist der Gemeinschaftszweck dinglich zu sichern.

Abs. 6 Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 ...zum 01.01.2025 in Kraft.

II. Artikel

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.